

**Satzung
für den
Vereinsring Stockstadt am Main e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der am 28.10.1954 in Stockstadt am Main gegründete Vereinsring führt den Namen „Vereinsring Stockstadt am Main e.V.“ im nachfolgenden Vereinsring genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Vereinsring hat seinen Sitz in Stockstadt am Main.

**§ 2
Zweck des Vereinsrings**

- (1) Der Vereinsring ist ein Zusammenschluss der Ortsvereine und Organisationen zu einer Arbeits- und Interessengemeinschaft und fungiert als Bindeglied zwischen seinen Mitgliedsvereinen einerseits und der Marktgemeindeverwaltung andererseits.

- (2) Der Vereinsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Vereinsring ist politisch und religiös neutral.

- (4) Zweck des Vereinsrings ist des weiteren die Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Rücksichtnahme unter Achtung der Selbstständigkeit seiner Mitgliedsvereine, sowie die Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens innerhalb der Marktgemeinde Stockstadt am Main.

- (5) Dem Vereinsring obliegt es, gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen, sowie gemeinsame Einrichtungen zu schaffen.

- (6) Der Kontakt mit der Marktgemeindeverwaltung, den Kirchen, den Schulen und den Mitgliedsvereinen ist zu pflegen.

- (7) In seiner Eigenschaft als Vertreter und Repräsentant der dem Vereinsring angeschlossenen Vereine und Organisationen wird ein Vertreter bei festlichen Anlässen Glückwünsche überbringen und ein Geschenk überreichen.

- (8) Der Vereinsring erstellt den jährlichen Terminkalender für sämtliche Veranstaltungen der Vereine im Einvernehmen mit der Marktgemeindeverwaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Vereinsring können alle in Stockstadt ansässigen Vereine und kulturellen, religiösen und politischen Organisationen beantragen.
- (2) Die Aufnahme in den Vereinsring erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt.
- (5) Bei Austritt aus dem Vereinsring besteht kein Vermögensanspruch.

§ 4 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereinsrings gröblich verstoßen hat, nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Vereinsring ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem ausgeschlossenen Mitglied eingeschrieben durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erklären sich bereit, bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Vereinsrings mitzuwirken und mitzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet eine Jahresmeldung Ihrer Mitgliederzahlen zum Stichtag 15. Februar des Jahres bis zum 01. März an den Vereinsring zu melden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die angeschlossenen Vereine und Organisationen haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen zwei Vertreter zu entsenden. Beide sind in der Versammlung stimmberechtigt.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder hat das Recht, mit entsprechender Begründung eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr wird in einer separaten Gebühren- und Beitragsordnung geregelt.
- (2) Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist der jeweilige Stand der zahlenden Mitglieder der einzelnen Vereine und Organisationen zugrunde zu legen.

§ 8 Organe des Vereinsrings

- (1) Organe des Vereinsrings sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan im Sinne des § 32 BGB. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- (2) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Erlass oder Änderung einer Gebühren- und Beitragsordnung
 - g) Verschiedenes (Diskussion ohne Beschlussfassung)
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftliche Anträge einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedsvereine.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsvertreter gefasst. Diese Regelung gilt auch für Satzungsänderungen.
- (6) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es beantragt.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassier
 - e) Den mindestens 4 bis maximal 7 Vertretern der dem Vereinsring angehörenden Vereine und Organisationen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 20 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Vereinsring gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereinsrings übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei mehreren Vorschlägen erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) In beratender Funktion kann ein Vertreter der Marktgemeindeverwaltung hinzugezogen werden.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Der Vereinsring wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der unter §10(2) genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Des weiteren ist der Kassenwart für die Wahrung des operativen Zahlungsverkehrs ebenfalls zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Einzelvertretungsvollmacht gilt für Rechtsgeschäfte, die ein finanzielles Volumen von 2.000 € nicht übersteigen. Im darüber hinausgehenden Fall muss die in einer Vorstandssitzung mehrheitlich getroffene Entscheidung zur Tätigkeit des Rechtsgeschäfts vorliegen. Übersteigt ein Rechtsgeschäft ein finanzielles Volumen von 5.000 €, muss der zusätzliche Beschluss einer Mitgliederversammlung eingeholt werden (einfache Mehrheit). Liegt der Beschluss einer Mitgliederversammlung vor, ist ein Vorstandsmitglied uneingeschränkt befugt, diesen Beschluss umzusetzen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

§ 13 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereinsrings haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereinsrings kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Marktgemeinde Stockstadt am Main zu mit der Auflage, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Vorstehende Satzung setzt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung die Satzung vom 29.07.1987 außer Kraft und es tritt die abgeänderte und erweiterte Fassung in Kraft.

Stockstadt am Main, den xx.xx.xxxx

.....
1. Vorsitzender

.....
Stellvertretender Vorsitzender